



Referenz/Aktenzeichen: S065-0382

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SP Schweiz / SPS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4 / 3011 Bern
Name / Nom / Nome	Claudia Alpiger
Datum / Date / Data	17. Juni 2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die SP bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Änderungen in der Abfallverordnung (VVEA) Stellung zu nehmen.

Die SP begrüsst grundsätzlich die hier vorgelegten Präzisierungen und Vereinfachungen im Vollzug der VVEA und ist mit den meisten der Änderungen einverstanden.

Die SP steht jedoch der Änderung von Art. 6 Abs. 1 Bst. b ablehnend gegenüber:

Die SP ist gegen eine Erhöhung der Mengenschwelle zur Berichterstattung für Anlagen zur Behandlung von metallischen Abfällen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b): Die bisher bestehende Grenze von 100t/Jahr soll beibehalten werden. Die Abfallliste im Anhang 1 VVEA definiert die minimale Erhebungstiefe der Abfallarten, welche zuhanden der Kantone erhoben werden müssen. Die „Ebene 2“ ist für die minimale Erhebungstiefe zur Verzeichnisführung nach Art. 27 Abs.1 Bst. e VVEA massgebend und umfasst insgesamt 95 Codes. **Es gibt lediglich 6 Codes für metallische Abfälle. Der Aufwand, das Material nach diesen einfachen Kategorien zu erfassen und zu melden, scheint uns deshalb vertretbar, auch für kleine Betriebe.** Weiter soll grundsätzlich kein Abbau beim Monitoring der Abfallaufbereitung und -entsorgung stattfinden.

Kritisch ist die SP auch gegenüber der Änderungen in Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d eingestellt: Wir möchten gleichwertige oder bessere alternative Behandlungsmethoden nicht verbieten, doch der Nachweis einer gleichen oder besseren Qualität der alternativen Behandlungsmethoden muss auf überzeugende Art erfolgen und wissenschaftlich haltbar sein. Bei einer Behandlung mit anderen Mindesttemperaturen und Verweilzeiten dürfen unter keinen Umständen mehr Verbrennungsrückstände entstehen und diese dürfen keine höheren Gehalte an organischen Schadstoffen wie PAK, PCDD, PCDF oder PCB enthalten als bei der vorgeschriebenen Behandlung bei 1100 °C über 2 Sekunden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Definition Siedlungsabfälle betreffend öffentliche Verwaltungen (Art. 3 Bst. a) soll ergänzt werden	Die vorgeschlagene Ergänzung der Definition für Siedlungsabfälle soll die bisher fehlende Regelung in Bezug auf Abfälle aus öffentlichen Verwaltungen einführen. Abfälle aus öffentlichen Verwaltungen, die betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind, werden somit dem Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand unterstellt, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen. Wir begrüßen diese Änderung.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Bestimmungen zum Zwischenlager (Art. 3 Bst. h, Art. 27 Abs. 1 Bst. e, Art. 29 und 30) sollen geändert werden	Zwischenlager nach Art. 3 Bst. h VVEA sind eine Kategorie der Abfallanlagen und damit von der Definition der Abfallanlagen gemäss Art. 3 Bst. g VVEA miterfasst. Es gelten daher für Zwischenlager ohne weiteres die allgemeinen Anforderungen an Abfallanlagen. Die bisherige zusätzliche Definition der Zwischenlager nach Art. 3 Bst. h VVEA hat in der kantonalen Praxis für (unnötige) Unsicherheiten im Vollzug gesorgt.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Keine Erhöhung der Mengenschwelle zur Berichterstattung für Anlagen zur Behandlung von metallischen Abfällen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b): Die bisher bestehende Grenze von 100t/Jahr soll beibehalten werden.	Die Abfallliste im Anhang 1 VVEA definiert die minimale Erhebungstiefe der Abfallarten, welche erhoben werden müssen zuhanden der Kantone. Die „Ebene 2“ ist für die minimale Erhebungstiefe zur Verzeichnisführung nach Art. 27 Abs.1 Bst. e VVEA massgebend und umfasst insgesamt 95 Codes. Es gibt lediglich 6 Codes für metallische Abfälle. Der Aufwand, das Material nach diesen einfa-

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
			chen Kategorien zu erfassen und zu melden, scheint uns deshalb vertretbar, auch für kleine Betriebe. Weiter soll grundsätzlich kein Abbau beim Monitoring der Abfallaufbereitung und -entsorgung stattfinden.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anforderungen zur getrennten Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen aus öffentlichen Verwaltungen (Art. 13 Abs. 2 Bst. b) sollen ergänzt werden.	Aufgrund der im Rahmen dieser Revision vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 3 Bst. a betreffend Abfälle aus öffentlichen Verwaltungen muss auch der Art. 13 Abs. 2 Bst. b entsprechend angepasst werden.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>1) Die Bestimmung über die Verwertung von schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial am Standort, an dem es ausgehoben wurde (Art. 19 Abs. 2 Bst. d) soll präzisiert werden.</p> <p>2) Die Absätze 2 und 3 von Art. 19 bezüglich dem Behandlungsstandort von verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial (Art. 19 Abs. 2 Bst. d) sollen formal vereinheitlicht werden.</p> <p>3) Der Widerspruchs beim Begriff <i>Verwertung</i> zwischen Art. 19 und Art. 24 sowie Anhang 4 Ziffer 1 (Art. 19 Abs. 3) soll bereinigt werden.</p>	<p>1) Dieser Artikel betrifft die Verwertung von schwach verschmutztem Aushubmaterial auf dem Standort, an dem es anfällt (Art. 19 Abs. 2 Bst. d). Die derzeitige Formulierung führt zur Unsicherheit im Vollzug, ob nun Standorte mit Eintrag in den Kataster der belasteten Standorte (KbS) gemeint sind oder nicht. Die Verwertung von schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial auf dem Standort, auf dem es anfällt, unabhängig von einem KbS-Eintrag, ist rechtskonform und ökologisch sinnvoll. Zudem ist aufgrund des erforderlichen Entsorgungskonzepts nach Art. 16 VVEA sichergestellt, dass die Vollzugsbehörden die Abfallströme und korrekten Entsorgungswege bei Bauprojekten kontrollieren und genehmigen können.</p> <p>2) Nach Art. 19 Abs. 2 Bst. d ist die Verwertung zugelassen, sofern eine allfällige notwendige Behandlung des verschmutzten Materials <u>auf</u> dem Standort erfolgt, während gemäss Art. 19 Abs. 3 Bst. b die Behandlung <u>auf oder direkt neben</u> dem Standort erfolgen</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
			<p>muss.</p> <p>Die beiden Absätze werden in der Praxis betreffend den Behandlungsstandort gleich vollzogen. Es ergibt keinen Sinn, die Behandlung von schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial neben dem belasteten Standort nicht zuzulassen, während es für wenig verschmutztes Material – mit notabene höherem Verschmutzungsgrad – explizit erlaubt ist. Aus formalen Gründen ist es gegeben, die Formulierung der beiden Absätze einander anzugleichen und somit Kohärenz zu schaffen.</p> <p>3) Art. 19 Abs. 3 verbietet die Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 2 nicht erfüllt. Dieses Verbot steht im Widerspruch zu Art. 24, wonach auch Abfälle als Rohmaterial für die Herstellung von Zementklinker verwendet werden dürfen, solange die Grenzwerte nach Anhang 4 Ziffer 1 eingehalten werden.</p>
<p>Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Die Bestimmungen zum Zwischenlager (Art. 3 Bst. h, Art. 27 Abs. 1 Bst. e, Art. 29 und 30) sollen wie vorgeschlagen geändert werden.</p>	<p>Die vorgeschlagene Revision der Bestimmungen zum Zwischenlager dient der Schaffung von Klarheit für den Vollzug und der Vereinfachung der heutigen Regulierung, bei gleichzeitiger Beibehaltung der Schutzziele. Zwischenlager nach Art. 3 Bst. h VVEA sind eine Kategorie der Abfallanlagen und damit von der Definition der Abfallanlagen gemäss Art. 3 Bst. g VVEA miterfasst. Es gelten daher für Zwischenlager die allgemeinen Anforderungen an Abfallanlagen.</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 29 Art. 29 Art. 29	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Bestimmungen zum Zwischenlager (Art. 3 Bst. h, Art. 27 Abs. 1 Bst. e, Art. 29 und 30) sollen wie vorgeschlagen geändert werden.	Insgesamt darf von einem Zwischenlager keine Gefährdung der Schutzgüter ausgehen. Die vorgeschlagene Streichung der Bestimmungen a–c des ursprünglichen Art. 29 zur Errichtung von Zwischenlagern vermindert den intendierten Schutz der Umwelt nicht. Werden Abfälle auf Deponien zwischengelagert, müssen diese die Anforderungen an den jeweiligen Deponietyp erfüllen (neu Art. 29 Abs. 2).
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Bestimmungen zum Zwischenlager (Art. 3 Bst. h, Art. 27 Abs. 1 Bst. e, Art. 29 und Art. 30) sollen wie vorgeschlagen geändert werden.	Die derzeit geltenden Regelungen von Zwischenlagern auf Deponien (Art. 29 Abs. 2 erster Satz, und Art. 30 Abs. 4 Bst. a. bis d) können gestrichen und in allgemeiner Form vereinfacht wiedergegeben werden, ohne dass die Schutzziele dadurch aufgeweicht werden. Auf Wunsch verschiedener kantonaler Vollzugsbehörden wurde in den vorliegenden Revisionsvorschlag neu eine Bestimmung aufgenommen (Art. 30 Abs. 3), auf deren Basis die kantonalen Vollzugsbehörden von den Inhaberinnen und Inhabern eines Zwischenlagers finanzielle Garantien einfordern können. Diese sollen als Sicherstellung für den Fall von möglichen Schäden dienen. Der Bundesrat ist befugt, gestützt auf Art. 59b Bst. a USG eine solche Bestimmung zum zivilrechtlichen Schadenersatz zu erlassen.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d Art. 32 cpv. 2 lett. c e d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Anforderungen an die thermische Behandlung von Sonderabfällen mit organisch gebundenen Halogenen (Art. 32 Abs. 2 Bst. c) und jene zur thermischen Behandlung von flüssigen Abfällen mit tiefem Flammpunkt (Art. 32	Der Nachweis, dass eine alternative Behandlungsmethode gleichwertig ist, muss auf überzeugende Art erfolgen und wissenschaftlich haltbar sein. Bei einer Behandlung mit anderen Mindesttemperaturen und Verweil-

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
		Abs. 2 Bst. d), können angepasst werden. Der jeweilige Nachweis, dass eine alternative Behandlungsmethode gleichwertig ist, muss unseres Erachtens auf überzeugende Art erfolgen und wissenschaftlich haltbar sein.	zeiten dürfen unter keinen Umständen mehr Verbrennungsrückstände entstehen und diese dürfen keine höheren Gehalte an organischen Schadstoffen wie PAK, PCDD, PCDF oder PCB enthalten als bei der vorgeschriebenen Behandlung bei 1100 °C über 2 Sekunden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Grenzwert für Benzo(a)pyren in Abfällen, die als Rohmaterialien für die Herstellung von Zement verwendet werden (Anhang 4 Ziffer 1.1), kann angepasst werden.	In teerhaltigen Abfällen kommt Benzo(a)pyren oft in einem bestimmten Verhältnis zum gesamten PAK-Gehalt vor. Es gibt deshalb keinen hinreichenden Grund, ein anderes Verhältnis zu Grunde zu legen als dies zum Beispiel bei den Grenzwerten für die Deponie des Typs E der Fall ist. Im Anhang 5 Ziffer 5.2 wird bei einem PAK-Gehalt von 250 mg/kg ein Grenzwert für Benzo(a)pyren von 10 mg/kg festgelegt. Der bestehende Grenzwert im Anhang 4 Ziffer 1.1 soll deshalb von 3 mg/kg auf 10 mg/kg angehoben werden.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Verwendung von Aushub- und Ausbruchmaterial sowie Schlämmen aus dessen Aufbereitung zur Herstellung von Zementklinker (Anhang 4 Ziffer 1.4 und 1.5): Der Widerspruch der Regelung zwischen den Artikeln 19 und 24 soll mit Einführung der neuen Ziffern 1.4 und 1.5 im Anhang 4 aufgehoben werden.	Die Unterscheidung von geogen belastetem Material, das in einem Steinbruch abgebaut wird oder bei Bauarbeiten, als Aushub- oder Ausbruchmaterial anfällt, ist nicht gerechtfertigt. Analog zum konventionellen Rohmaterial soll die Verwendung von Aushub- oder Ausbruchmaterial, das die Grenzwerte nach Ziffer 1.1 überschreitet, erlaubt sein, wenn die Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeit zurückzuführen ist. Die Ausnahme soll

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
			jedoch nicht für die Elemente Cadmium, Quecksilber und Thallium gelten. Ebenso wenig gilt diese Ausnahme im Falle des Überschreitens der Grenzwerte der organischen Stoffe, ausser es liegt eine behördliche Bewilligung im Einzelfall nach Anhang 4 Ziffer 1.2 vor. Schliesslich muss der hergestellte Zementklinker die Anforderungen nach Ziffer 1.6 (entspricht der bisherigen Ziffer 1.4) einhalten.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die neue Ziffer (betreffend Schlämme aus der Aufbereitung von Aushub- und Ausbruchmaterial) soll eingeführt werden.	<p>Obwohl sich die Schlämme in ihrer abfalltechnischen Beurteilung vom Aushub- und Ausbruchmaterial unterscheiden, stellt ihre Verwertung bei der Klinkerherstellung im Zementwerk jedoch oft die umweltverträglichste Entsorgungslösung dar. Sind die Schlämme zusätzlich mit organischen Schadstoffen belastet, ist eine Ablagerung auf einer Deponie Typ C nicht möglich. Im Zementwerk hingegen werden die organischen Schadstoffe zerstört und die Grenzwerte für den Klinker müssen eingehalten werden, weil eine Überschreitung auf menschliche Tätigkeit zurückzuführen ist. Schlämme mit hohen Schwermetallgehalten können somit nur in geringen Mengen als Rohmehlersatz verwendet werden.</p> <p>Aufgrund dieser Überlegungen macht es Sinn, dass nicht nur geogen belastetes Aushub- und Ausbruchmaterial, sondern auch die Schlämme aus dessen Aufbereitung im Zementwerk verwertet werden können. Dies wird mit der neu eingeführten Ziffer 1.5 im Anhang 4 geregelt.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Zustimmung	Die Ziffer 1.6 entspricht der bisherigen Ziffer 1.4.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Zustimmung	Anpassung im Text von „1.4“ auf „1.6“
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Zustimmung	Anpassung im Text von „1.4“ auf „1.6“